

Satzung über die rechtlich unselbständige Stiftung „Bürgerstiftung Pfedelbach“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ ist eine gemeinnützige und mildtätige Einrichtung der Gemeinde Pfedelbach. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit ihrer Gemeinde. Als Gemeinschaftseinrichtung soll sie das Gemeinwesen und Einzelne stärken und Aufgaben übernehmen, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören. Dauerhaftes Ziel ist es, einen Kapitalstock aufzubauen und aus dessen Erträgen gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Pfedelbach“.
2. Die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in Pfedelbach.
3. Das Vermögen der „Bürgerstiftung Pfedelbach“ ist Sondervermögen der Gemeinde Pfedelbach. Für das Sondervermögen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Gemeinde Pfedelbach gesondert auszuweisen.
4. In steuerlicher Hinsicht bildet die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ ein eigenes Steuersubjekt.

§ 2

Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck

Die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der „Bürgerstiftung Pfedelbach“ dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „Bürgerstiftung Pfedelbach“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung aus einem Guthaben über 20.000 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge

1. Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung soll aus den jährlich anfallenden Erträgen des Stiftungsvermögens erfolgen. Diese Erträge sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Die Entscheidung über die Verwendung der Erträge wird dem Gemeinderat übertragen.
3. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende/n oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.
4. Den durch die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 8 Vermögensbindung

Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der „Bürgerstiftung Pfedelbach“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Pfedelbach zur Verwendung für die Förderung der in § 2 genannten Belange in Pfedelbach.

§ 9 Verwaltung der Stiftung

Die „Bürgerstiftung Pfedelbach“ hat im Hinblick auf die Einbindung in den Haushalt der Gemeinde Pfedelbach keine eigenen Organe.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfedelbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfedelbach, den 18.12.2013

Gez.
Torsten Kunkel
Bürgermeister